

*Der Verwalter Anton Bauer berichtet über die Missstände unter dem Weingartenmeister Adam Strub und macht Vorschläge, wer an dessen Stelle den Bockwingert betreuen soll. Ausf. Schloss Vaduz, 1743 Januar 10, AT-HAL, H 2616, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Es ist nit ohne, daß ich, oberverwalter, dem Adam Strub<sup>2</sup> zu dem herrschafftlichen torggel und weingarten Bockh<sup>3</sup> die schlissl abgenohmen und an euer hochfürstlich durchlaucht verwisen habe, weillen sein aufführen nit mehr habe ansehen können. Der lezt hier gewesene hochfürstliche herr commissarius von Velsern<sup>4</sup> ware schon an deme, disen Struben forthzuthuen, da derselbe gehörth, daß er nit nur dem trunckh sehr ergeben, sondern mit denen vorigen beambten in disem weingartten einen gleichsamb unersezlichen schaden verursacht haben. Zum beweis, die St. Galler<sup>5</sup> weingartten dahier seynd gegen dem herrschafftlichen weingartten Bockh 1/3, diese haben ferner 4 und der Bockh 3 1/2 fuder getragen. Heuer haben die St. Galler 17 und der Bockh 17 fueder 65 v., wo er, wann solcher ein alten standt gewesen wäre, 51 fuder ertragen haben sollte, das also der schaden, wie ich gleich anfangs in meiner relation die unterthänigste anzaig gethan, [2] und der hier gewesene hochfürstliche herr commissarius von Velsern selbstem gesehen, in disem weingartten allein auf 10.000 fl. geschäzet werden kan, zumahlen es auch grosse cösten und ville mühe erforderet, bis solcher widerumb in vorigen standt gebracht wird.

Hochgedachter herr commissarius hat ihne, Struben, zwar noch beybehalten, jedoch ihme den Johann Lattenser<sup>6</sup> zugegeben mit diser hinterlassenen verordnung, sobalden der Strub sich mehr berauschen oder seiner schuldigkeit gemess sich nit aufführen, er ohne anstandt forthgethan und ein anderer tauglicher mann angenohmen werden solle. Und ob er, Strub, zwar solches fertigen jahrs schon verdienet hette, da er nit nur in dem torggl, sondern bey denen arbeitsleuthen also betrunckhen, das er mit dem ihme zugegebenen Lattenser geraufft und geschlagen, solchen nit bey ihme gedulten, weniger ihme im zureden zu lassen wollte, und so ihme dises verwissen, muste ich selbstem sein böses maul anhören. Es erfrechete sich sogar mier von dessen söhnen, deren er forthin und so lang das mostpressen getrauret 2 oder 3 bey sich hatte, da ich das s. v.<sup>7</sup> sauff und liederliche leben mit mehr gedulten wollte und sie aus dem torggl getriben, mir unter das gesicht zu schnalzen. All dises habe gleichwohlen damahlen übersehen, obschon der Lattenser nebem ihme nimmermehr stehen und die 2 weisbilder, [3] so ihme so lang das mostpressen gewehret, zum auftragen zugegeben, umb sein, Strubens, unzichtigen aufführens willen nit mehr zu ihme in torggl gehen wolten, und heuer wirklichen 2 andere nehmen müssen.

Allein heuer ware es noch ärger und seine aufführung unverantwortlich. Ich will nicht melden, das er sich aigens gewalts ein laither wider mein willen über die maur zu staigen hat machen lassen,

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Adam Strub war um 1740 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 56.

<sup>3</sup> Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

<sup>4</sup> Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>5</sup> St. Gallen, Stadt und Kanton (CH).

<sup>6</sup> Johann Latenser war von ca. 1748 bis 1753 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. TSCHUGMELL, S. 56.

<sup>7</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

und wenig zur thür in den Bockh eingangen ist, wordurch, weillen er allein die schlissl sowohl zum Bockh als in den torggl, wann der most darinnen ware, hatte sich sehr verdächtig gemacht und dessen söhn daryber, wann sie mich gewahret, die flucht genohmen. Nicht zu gedenkhen, daß er ein ausgetheilte mann, der durch sein liederliches und verschwenderisches leben, also auf die ganz kommen, das seine creditores an ihme nit wenig verlohren, derne vermög policey-ordnung S. XV nicht miehr anvertraut, weniger zu einer ehrlichen dignität, oder einem ambt mehr genohmen werden solle, mehr hochgedachten herrn commisario wurde solches nicht vorgetragen, vill mehr eingerathen, ihne, Struben, beyzubehalten,weillen er 138 fl.<sup>8</sup> gnädigster herr schuldig, wo ansonsten von ihme wenig zu erhollen wäre, ohne zu melden, das dise 138 fl. in der vergantung<sup>9</sup> auf das haus verwisen worden, so ich zu [4] einem verzünslichen capital gemacht habe.

Der gasserische ausstandt ware 37 fl. er hat aber hier an nit nur nicht abgeführt, sondern solchen ausstandt vill mehr anwachsen lassen, und ob er zwar hochgedachten herrn von Velsen innhalt dero hinterlassenen verordnung zuzufolg versprochen seine fexenden weinmost zu abdilgung diser schuld herzugeben, allein weder heuer noch fernt habe keine maus von ihme bekommen, nicht zu gedenkhen, das zum öfftern herrschafftlichen arbeitsleuth angetroffen, die er vor sich gebraucht, auch nicht zu gedenkhen, wie oft ihm bey denen arbeitsleuthen rauschig gefunden, sondern das er incorrigibel die etliche tåg, so anheuer mit torgglen oder mostpressen zugebracht worden, er dergestalten betrunken ware, das er aben der zeit auser standt wäre, seiner arbeitsleuth abzuwartten, sich einen aigenen auf herrschafftliche cösten, wo doch der Lattenser neben ihme ware, zugestellet. Seine 3 söhn waren forthin, besonders bey der nacht und da sie glaubt, vor mir sicher zu seyn, bey ihm. Was vor most die gurgl hinabgeloffen, ist leichtlich zu erachten, und da ich den letzten tag glaubt, disem schädlichen unweesen ein end zu machen und den most völlig in das [5] Schloß führen zu lassen, hat er die furhleuth also spath bestellet, das der most nimmer mehr hat aller ins Schloß geführt werden können.

Obzwar den thorwarth it einem schloss hinabgeschickhet, den most in eine püthen zu verwahren, weillen ich die völle metten und die gnädigster herr zu nicht geringen schaden geraichende saufferey nit mehr habe ansehen können, bevorab des tags zuvor mit grosem vertruß einen da, den andern dorth, besonders dessen söhn hinausgejagt habe. Allein hat er sich anvor schon so vill most davon versteckht, das er mit seinen söhnen noch selbe nacht zu trinkhen gehabt. Wobey noch darzu die 2 weibsbilder bey ihme bleiben müssen, der Lattenser aber hat sich davon gemacht und diser sauberen gesellschaft nit beywohnen wollen, des anderen tags vernahme, das es abermahlen eine raufferey mit ihme, Struben, dessen söhn und einem unterthanen Anthoni Tressl abgeben habe. Die 2 menscher dankhten Gott, das das torgglen ein end und verlangten ebensowenig als die fertige zu dem Struben mehr in torggl und der Lattenser sagte, das er lieber sein brodt bettlen wollte, als sein böses maul (mit deme auch mich an ehren nit verschonet) anzichtigen reden, schelten und fluechen mehr anzuhören, das er von einem solchen caliber [6] werden euer hochfürstlich durchleucht von selbstn gnädigst ermesen, weillen er durch dergleichen leben das seinige verthan und auf die gant gerathen. Wie soll er aniezto, da er vor sich nichts nuz gewesen, andern zu hausen begehren, und wie sollte sich gnädigste herrschafft an einem dergleichen mann in so ferne an einer püthen im torggl deren die mehrist 2 bis 3 fuder solten, durch dessen liederligkeit ein schaden geschechete, gleichwie anheuer solche hette geschechen können.

Wann ich nit selbstn zugegen gewesen wäre, und eine also gleich hette lähren und zu der andern eyserne raiff im Schloß hette abhollen lassen, sich des schadens erhollen können. Nicht zu gedenckhen, was in der trunkhenheit bey aufzaichnung der taglöhner vor fehler herauskommen, wo einem bald zu wenig und dem andern zu vill angesezt weren, und dis jahr in aufzaichnung des mosts sogar umb ein ganzes fuder gefehlet, alles nach innhalt deren aigenen zettel.

---

<sup>8</sup> Gulden (Florin).

<sup>9</sup> Versteigerung.

Nun auf den supplicanten Lorenz Wolf<sup>10</sup> zu kommen. Ist er zwar noch ein junger mann, allein ware sein vatter auch weingartmaister, ist [7] bey diser arbeith auferzogen und sein haus dem herrschafftlichen weingarten Bockh angebauth, soforth die inspection keinem gelegner seyn kan. Haltet zwar auch die schul, aber nur im Winther, wo in deren weingartten nichts gethan wird. Nebst deme hat er den Johann Lattenser neben sich, wie dann meine unterthänigste jedoch ganz unmasgebliche mainung dahin gehet, die besoldung, so seit der widmännischen commission jährlich 17 fl. gewesen, wider auf 15 fl. zu sezen, weillen die 2 fl., so der Strub mehrer gehabt herrn commissarius von Widmann<sup>11</sup> nur dem verstorbenen weingartmaister ad dies vitæ beygelegt, sodann dem Lorentz 2/3 mit 10 und dem Johann Lattenser 1/3 mit 5 fl. nebst 1/3 von dem umbwachs, so der Strub allein genossen, und wohl auf 2 khüe wintherung ertragen, auszuwerffen, jedoch alles euer hochfürstlich durchlaucht überlassen und nur dises noch unterthänigst mit anfügen wollen, das an heuer nur das herbstgruben, junge reben zu planzen alleinig auf 100 fl. komen, ohne was dises schon abgewichenenes Fruejahr erfordert, im nechst Früeling wider erfordern und das noch etliche jahr bis diser Bockh wider in vorigen standt gebracht wird.

Zu hochfürstlichen gnädigsten hulden mich unterthänigst erlasse.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Liechtenstein<sup>12</sup>, den 14. Januarii 1743

Unterthänigst, treu, gehorsambst

Anton Bauer<sup>13</sup> manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Präsentatum, den 25. Januarii 1743.

---

<sup>10</sup> Lorenz Wolf war von ca. 1748 bis 1753 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. TSCHUGMELL, S. 56.

<sup>11</sup> Johann Philipp von Widmann, fürstlicher Kommissär um 1733. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

<sup>12</sup> Schloss Vaduz.

<sup>13</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.